

Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg

§ 1 Auftrag des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat (PGR) ist das aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei und ihrer hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehende Gremium, das an der Leitungsverantwortung des Pfarrers Anteil hat, mit ihm die pastoralen, personellen und strukturellen Angelegenheiten berät und die entsprechenden Beschlüsse fasst.
- (2) Der PGR dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei und ist der Verkündigung der Frohen Botschaft Jesu Christi (Martyria), der Feier des Glaubens in den verschiedenen liturgischen Formen (Liturgia) und dem sorgenden Bemühen um die vielfältigen Nöte der Menschen (Diakonia) verpflichtet.
- (3) Der PGR bemüht sich, auf der strukturellen Grundlage der Pfarrei als einem Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeinschaften, sowohl die gemeinsame Identität der Pfarrei zu stärken, als auch die Vielfalt der verschiedenen Gemeinden und Gemeinschaften zu fördern.

§ 2 Aufgaben des PGR

- (1) Der PGR analysiert die pastorale Situation der Pfarrei unter Berücksichtigung der regionalen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Er berät die pastoralen Perspektiven, überprüft die Realisierbarkeit, erarbeitet kurz-, mittel- und langfristige Schwerpunkte, sorgt für deren Umsetzung und entwickelt so die Pastoralvereinbarung weiter.
- (2) PGR und Kirchenvorstand (KV) beraten in grundlegenden Fragen (pastorale Perspektiven, Strukturen, Ressourcen) gemeinsam und stimmen die pastoralen Akzente und Vorhaben miteinander ab.
- (3) Der PGR ist beteiligt an der Auswahl und Beauftragung ehrenamtlicher Dienste und hält eine sachgerechte Vorbereitung, Ausbildung und Begleitung dieser Dienste im Blick. Dabei ist er um die Wahrnehmung und Förderung der Charismen bemüht.
- (4) Er stärkt das Bewusstsein für eine nachhaltige, missionarische und weltweite Verantwortung, fördert entsprechende Initiativen und Aktionen in der Pfarrei und hält Kontakt zu der entsprechenden Fachkommission.
- (5) Er sorgt sich um die Vertretung der Pfarrei in den kommunalen Gremien der Mitverantwortung, z.B. Stadtrat, Kreiskinder- und Jugendring.
- (6) Er entwickelt geeignete Formen der ökumenischen Zusammenarbeit mit den anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften der Region und sucht nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Ökumenebeauftragten des Bistums.
- (7) Er sorgt für die Vernetzung der Gemeinden, Gemeinschaften und Gruppen innerhalb der Pfarrei durch gemeinsame Aktionen und Projekte.
- (8) Er wirkt mit bei den Entscheidungen zu Gottesdienstformen, -zeiten und -orten, entsprechend der pastoralen Gegebenheiten und Erfordernisse.

- (9) Er behält die konkreten Nöte der Menschen vor Ort im Blick und kooperiert mit dem Caritasverband und seinen Einrichtungen.
- (10) Er sorgt für ein wirkungsvolles Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (11) Er erarbeitet, in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand, Kriterien und Regelungen für die Nutzung kirchlicher Versammlungsräume.
- (12) Er beteiligt sich an der Vorbereitung der Visitationen des Bischofs.

§ 3 Mitglieder des PGR

- (1) Der PGR besteht aus Mitgliedern kraft Amtes sowie aus gewählten, berufenen und delegierten Mitgliedern. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht,
 - Mitglieder kraft Amtes sind der vom Bischof bestellte Pfarrer und die für die Pastoral in der Pfarrei mit amtlichem Auftrag tätigen Priester, Ständigen Diakone, Gemeindereferentinnen und –referenten und andere pastorale Mitarbeiter.
 - Bis zu 10 Mitglieder werden direkt gewählt. Pfarreien mit bis zu 1.000 Katholiken wählen vier bis sechs PGR-Mitglieder, für je weitere angefangene 1.000 Katholiken werden weitere zwei Mitglieder gewählt. Einzelheiten zur Wahl regelt die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg.
 - Der PGR kann weitere Mitglieder der Pfarrei zur Mitarbeit berufen. Die Anzahl der Berufenen darf ein Drittel der Anzahl der Mitglieder kraft Amtes und der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
 - Der Kirchenvorstand delegiert ein Mitglied in den Pfarrgemeinderat.
- (2) Entsprechend der Richtlinie für die Seelsorge in Caritaseinrichtungen, wirken die Leiter/innen der Caritaseinrichtungen innerhalb der Pfarrei, im PGR beratend mit.
- (3) Auch andere soziale Einrichtungen der Pfarrei werden im Hinblick auf eine vernetzte Verantwortung für die Pastoral der Pfarrei zur Mitarbeit im PGR eingeladen. Die konkreten praktischen Möglichkeiten dafür sind vor Ort zu regeln.
- (4) Die Amtszeit der PGR-Mitglieder beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen PGR.

§ 4 Konstituierung des PGR

- (1) Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von vier Wochen nach der Wahl statt.
- (2) Sie wird vom Pfarrer einberufen und von ihm bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden geleitet.
- (3) Innerhalb der konstituierenden Sitzung wählt der PGR den Vorstand, der neben dem Pfarrer aus der/dem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht.

- (4) Der PGR wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder zunächst die/den Vorsitzende/n, im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit.
- (5) In getrennten Wahlgängen werden die/der stellvertretende Vorsitzende und nach Bedarf weitere Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl letzterer erfolgt, wenn nicht zur konstituierenden Sitzung, spätestens zur ersten von der/dem Vorsitzenden einberufenen Sitzung des PGR.

§ 5 Arbeitsweise des PGR

- (1) Der PGR tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des PGR dies verlangt.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des PGR vor - legt Termin und Tagesordnung fest - und leitet sie. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen.
- (4) Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die schriftliche Einladung kann erfolgen:
 - a. postalisch an die Meldeadresse oder
 - b. per Fax oder E-Mail, wenn das Mitglied die entsprechenden Kontaktdaten bekanntgegeben und sich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.
- (5) Der PGR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Stimmt der Pfarrer aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag, so ist in der entsprechenden Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen ist die anstehende Frage erneut im PGR zu beraten. In dieser Sitzung legt der Pfarrer zunächst noch einmal seine Begründung für seinen Einspruch vor. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, ist der Dechant als Vermittler anzurufen.
- (7) Über die Beratungen des PGR ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und mit einer Frist von 14 Tagen zu versenden. Es ist in der nächsten Sitzung des PGR zu genehmigen. Die Protokolle über die Sitzungen des PGR werden von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterschrieben. Sie gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrbüro aufzubewahren.
- (8) Die Pfarrei ist über die Ergebnisse der Sitzung in angemessener Form zu informieren.
- (9) Einmal innerhalb einer Wahlperiode lädt der PGR gemeinsam mit dem KV alle Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarreiversammlung ein, um Anregungen und Vorschläge für die Arbeit aufzunehmen.
- (10) Die Sitzungen des PGR sind öffentlich, außer bei der Beratung von Personalangelegenheiten.

- (11) Einmal im Jahr kommen die Mitglieder des PGR zusammen, um die grundsätzliche Ausrichtung der Pastoral gemeinsam zu überprüfen und weiter zu entwickeln, z.B. im Rahmen einer Klausurtagung.
- (12) Vertreter/innen des PGR nehmen an den gemeinsamen Halbjahrestagungen der PGR und KV des Bistums Magdeburg teil.
- (13) Die Pfarrei trägt die mit der Arbeit des PGR verbundenen Sachkosten.

§ 6 Projekt- bzw. Arbeitsgruppen

- (1) Der PGR kann für zeitlich befristete Aufgaben, für die Organisation der Abläufe in den einzelnen Gemeinden (sofern es dort keine Teams von Gemeindebeauftragten im Rahmen des VOLK-Projekts des Bistums Magdeburg gibt) und für Aufgabenbereiche, die einer ständigen Beobachtung und Mitarbeit bedürfen, Projekt- bzw. Arbeitsgruppen einsetzen. Ihre Beauftragung endet spätestens mit der Amtszeit des PGR.
- (2) In diese kann er auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des PGR sind.
- (3) Die Mitglieder der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte jeweils ihre/n Sprecher/in. Diese werden dem Vorstand zur Sicherstellung einer guten Kooperation bekannt gegeben.
- (4) Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit durch die jeweiligen Projekt- bzw. Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des PGR.

§ 7 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Mit dem Kirchenvorstand:

Im Interesse der Pfarrei arbeiten PGR und KV zusammen. Der KV delegiert eines seiner Mitglieder in den PGR. Der PGR delegiert eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme in den KV.

Vor Beschlüssen des Kirchenvorstands, die den Bau, Umbau oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen betreffen, bei der geplanten Profanierung und Veräußerung von Kirchen und bei der Schaffung, Umstrukturierung und Schließung von Sozialeinrichtungen in der Pfarrei, erstellt der PGR eine schriftliche Stellungnahme, die einem etwaigen Antrag an das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg beigelegt wird.

- (2) Mit dem Katholikenrat:

Ein Mitglied des PGR oder ein vom ihm dazu beauftragtes Mitglied der Pfarrei wird in den Katholikenrat delegiert. Der PGR kann die Behandlung eines Gegenstandes durch den Katholikenrat beantragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem PGR aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder durch Verlust der Wählbarkeit.
- (2) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann ein gewähltes Mitglied aus dem PGR ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Bischof. Das Mitglied hat ein Recht auf Anhörung, ebenso der PGR.
- (3) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem PGR aus, so tritt als Nachfolger/in die/der Wahlkandidat/in mit der nachfolgend höchsten Stimmzahl aus der letzten Wahl an ihre/seine Stelle. Das Nachrücken stellt der PGR fest.
- (4) Sind keine nachrückenden Mitglieder mehr vorhanden oder lehnen diese das Amt ab, so kann der PGR ein neues Mitglied aus den nach der Wahlordnung wählbaren Mitgliedern der Pfarrei wählen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt des Bistums Magdeburg veröffentlicht.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeindeverbundsräte vom 01.03.2008 außer Kraft.

Dr. Gerhard Feige

Bischof